

Vermittlungsvertrag

zwischen:

Personalvermittlung PAV Herzog

PAV Herzog

Inh.: Thomas Herzog

Stephensonstr. 22

01257 Dresden

Tel.: 0351 / 218 681 53

Hd.: 0152 / 317 539 97

dresden@pav-herzog.de

und dem Auftraggeber:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer, Handynummer, E-Mailadresse

wird wie folgt geschlossen.

Gegenstand des Vertrages zwischen den o.g. Parteien

Die o.g. Partei (Auftraggeber) beauftragt die PAV Herzog mit der Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in den unten genannten Tätigkeitsbereichen:

Vermittlungsvergütung

Für die Vermittlung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis verpflichtet sich der Auftraggeber, sobald er diese Tätigkeit durch die PAV Herzog aufnimmt, dies unverzüglich der PAV Herzog mitzuteilen sowie seinen gültigen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein im Original zur Abrechnung der Vermittlungsprovision gemäß § 296 Abs. 3 SGB III in Höhe von 2.000 € bzw. 2.500 € abzugeben.

Der Auftraggeber/-in ist selbst zu Zahlung der Vermittlerprovision in Höhe von 2.000 € bzw. 2.500 € nur dann verpflichtet, wenn in Folge der Vermittlung durch die PAV Herzog ein Arbeitsvertrag in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15/h Woche, zustande gekommen ist. (gemäß §296 Abs. 2 Satz 1 SGB III)

Sofern der Auftraggeber/-in seinen Originalen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein rechtzeitig abgegeben hat, ist die Zahlung der Vermittlungsprovision nach Maßgabe von §45 Abs. 6, bis zur Zahlung der zuständigen Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter gestundet. (gemäß § 296 Abs. 4 SGB III)

Wichtig für den Auftraggeber:

- die Arbeitsvertragsunterschrift sowie der Arbeitsbeginn müssen innerhalb der Gültigkeit des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines liegen

- der Arbeitsvertrag muss bei einer Befristung auf alle Fälle eine Dauer von mindestens 3 Monaten sowie mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15h / Woche abgeschlossen werden

Datenschutz

Die PAV Herzog erhebt und nutzt die Daten des Auftraggebers soweit dies für die erfolgreiche Vermittlung erforderlich ist. Die Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt in elektronischer und schriftlicher Form und nur zu diesem Zweck, was der Auftraggeber hiermit ausdrücklich genehmigt.

Vertragsdauer und -beendigung + Aufnahme einer Tätigkeit

Dieser Vermittlungsvertrag wird unbefristet abgeschlossen und ist von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen kündbar. Spezielle Gründe bedarf es nicht. Ein -zum Zeitpunkt der Beendigung- bestehender Anspruch auf die Vermittlungsprovision bleibt von der Kündigung unberührt. Durch eine erfolgreiche Vermittlung des Auftraggebers durch die PAV Herzog endet der Vermittlungsvertrag automatisch und bedarf keiner gesonderten Kündigung.

Sie verpflichten sich bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit, der PAV Herzog generell den neuen Arbeitgeber mitzuteilen.

Sonstiges:

Der Arbeitsvermittler gibt keine Zusage zu dem Verdienst, Arbeitszeit bzw. -ort und Dauer des Arbeitsverhältnisses, ebenso haftet er nicht für Leistungsstörungen im Arbeitsverhältnis. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Denken Sie bitte an die Mitteilungspflicht für die jeweilige Agentur (Agentur für Arbeit/Jobcenter/BG) bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber/-in

Unterschrift Arbeitsvermittler